

1. Aufgabe / Normative Quellen des Umweltrechts

a) Erläutern Sie an je einem Beispiel den Unterschied bezüglich der Rechtswirkung zwischen einer EG (EU)-Richtlinie und einer EG (EU)-Verordnung!

EU-Verordnungen (engl. *Regulation*; Art. 189 Abs. 2 EGV) setzt verbindliches, in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht, ohne dass es einer nationalen Umsetzungsvorschrift bedarf. Beispiele: **EMAS, REACH**

EU-Richtlinie (engl. *Directive*; Art. 189 Abs. 3 EGV) setzt Recht, das grundsätzlich nur die einzelnen Mitgliedstaaten bindet, aber für das einzelne Rechtssubjekt in den Mitgliedstaaten zunächst keine bindende Wirkung hat. Durch die (teilweise zögerliche) Schaffung einer nationalen Rechtsnorm wird die EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und damit bindend. Fristgerechte Umsetzung in den Mitgliedstaaten kann vom EuGH eingeklagt werden. Beispiele: **EU-WRRL (2000/60/EG), UVP-RL (2011/92/EU), Feinstaub-RL (2008/50/EG)**

b) Auf welchen Prinzipien basiert das deutsche Umweltrecht? Nennen und erläutern Sie knapp drei!

Verursacherprinzip

- auch Kostenzurechnungsprinzip
- weist die Verantwortlichkeit für Umweltbelastungen (Umweltstörungen) grundsätzlich demjenigen zu, der zu ihrer Entstehung kausal beiträgt.
- Der Verursacher trägt grundsätzlich allein die volkswirtschaftlichen Kosten zur Sicherung einer bestimmten Umweltqualität. Darin enthalten sind Kosten
 - zur Vermeidung
 - zur Beseitigung
 - zum Ausgleichvon Umweltbelastungen/ Umweltstörungen.
Beispiel: Abwasserabgabe

Vorsorgeprinzip

verlangt den vorausschauenden Schutz der Umweltgüter und die möglichst schonende Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (nachhaltiges Wirtschaften).
Das Vorsorgeprinzip stellt klar, dass ökologischen Risiken bereits im Vorfeld ihrer Entstehung vorzubeugen ist.
Das Vorsorgeprinzip basiert auf der

Freiraumtheorie: Erhalten wenig belasteter Freiräume wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biosphärenreservate etc. zur Regeneration -> Knappheiten (Raten- und Kumulativ-knappheiten)

Ignoranztheorie: Eingriffe in die Umwelt auf technisch mögliches und zumutbares Maß reduzieren -> Forderung nach „Stand der Technik“
Beispiel: BodenSchG; UVP

Kooperationsprinzip

- ergänzend zur staatlichen Regelungsbefugnis
- setzt auf die konsensorientierte Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgern, die an der Entwicklung und Umsetzung des Umweltschutzes zu beteiligen sind.
- Das Kooperationsprinzip ist ein Versuch, die in der Wirtschaftspolitik häufig zitierten „endogenen Potentiale“ (*human resources*) der Gesellschaft zum Schutz ihrer natürlichen Lebensgrundlage zu mobilisieren.
- Kooperation anstelle von Zwang
- Beleihung privater Organisationen/ Einzelpersonen mit staatlichen Aufgaben; z.B. **TÜV e.V.**, öffentlich bestellte u. vereidigte Sachverständige, DIN e.V., VDI, DFG usw.; besondere Ausformung: Nutzbarmachung von privatem Sachverstand
Beispiel: TÜV e.V.; §5 UVPG „Scoping“

2. Aufgabe / Umweltstrafrecht

a) Nennen Sie die „Angriffsrichtungen“ von Umweltdelikten gemäß StGB mit Beispielen !

1. **Beeinträchtigungen von Umweltgütern**, z.B. Gewässerverunreinigung (§ 324 Verletzungsdelikt) oder § 325 Luftverunreinigung (pot. Gefährdungsdelikt)
2. **umweltgefährdende Handlungen**, z.B. umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 abstraktes Gefährdungsdelikt)
3. **Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen** (§ 330a konkretes Gefährdungsdelikt)

b) Erläutern Sie: a) potenzielles, b) abstraktes, c) konkretes Gefährdungsdelikt, e) Verletzungsdelikt!

- **abstrakte Gefährdungsdelikte**: z.B. §§ 325 II, 327, 328 I, II StGB
„Schaden könnte eintreten auf Grund des Deliktes“ (z.B. es werden Schadstoffe freigesetzt, die eine Schädigung hervorrufen können)
- **potentielle Gefährdungsdelikte**: z.B. §§ 325 I, 326 I Nr.4 StGB
„Delikt/Gefährdung könnte eintreten“ (z.B. Organisatorische Schwachstelle im betrieblichen Prozess)
- **konkrete Gefährdungsdelikte**: z.B. § 328 III StGB
„Delikt ist eingetreten – Gefährdung liegt vor“ ...es wird konkret mit unerlaubten Stoffen umgegangen (z. B. auf Grund grober Fahrlässigkeit)
- **Verletzungsdelikt** → verbotene Handlung
„Schaden ist eingetreten“ ... es wurden Verbote oder Gebote vorsätzlich verletzt

- c) Wie wirkt sich die Verwaltungsakzessorietät (= Verwaltungsabhängigkeit) auf die praktische Anwendung der §§ 324 ff StGB aus ?

Aufgrund eines Rechtsgebietes kann ein Verhalten nicht missbilligt werden, das nach einem anderen Rechtsgebiet zulässig ist.

Daher kann sich niemand eines Umweltdelikttes strafbar machen, wenn sein Verhalten verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Die Tatbestände der §§ 324 ff StGB berücksichtigen dies, indem sie entweder **unbefugtes Handeln** verlangen oder fordern, dass das fragliche Verhalten **verwaltungsrechtliche Pflichten verletzt**.

- d) Was besagt der 3-stufige Deliktaufbau?

1. Tatbestand

Durch den Tatbestand im engeren Sinne wird ein **bestimmtes menschliches Verhalten** typisiert, das als **sozialschädlich** gilt und damit als **Unrecht** gekennzeichnet wird.

Der Tatbestand muss **objektiv** (beschriebene Tat) **und subjektiv** (erforderliche Einstellung des Täters) erfüllt sein.

Der mutmaßliche Täter muss demnach zunächst den **gesetzlichen** (nulla poena sine lege scripta) Tatbestand der Tat erfüllt haben. Beispiel: Tötungsdelikt

2. Rechtswidrigkeit

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit wird das **Werturteil über die Tat** getroffen. Die **Rechtswidrigkeit** ist also die **Verletzung eines durch das Strafgesetz geschützten Rechtsgutes** durch tatbestandmäßiges Handeln. Beispiel: §§ 211 StGB (Mord, Tötungsdelikte)

Ausnahme bildet das Vorliegen von **Rechtfertigungsgründen**, z.B. Einwilligung oder Notwehr (§ 34 StGB).

3. Schuld

Durch die **Schuld** wird die **persönliche Verantwortlichkeit des Täters** für seine Tat zum Ausdruck gebracht.

Voraussetzung dafür ist, dass der Täter **schuldfähig** ist (05/2018 - Diskussion über eingeschränkte Schuld unter Drogen- und Alkoholeinfluss).

3. Aufgabe / Gewässerschutzrecht

- a) Ein Unternehmen U für die Herstellung von Verpackungsmaterial liegt direkt neben einem kleinen Fluss. Das bei der Produktion anfallende, mit organischen Lösungsmitteln belastete Abwasser leitet U auf der Grundlage einer auf 10 Jahre befristeten Erlaubnis in den Fluss. Die zuständige Wasserbehörde hat zwischenzeitlich eine Gewässerbewirtschaftungskonzeption neu erarbeitet und strebt darin eine massive Reduktion der

Name.....

Matrikel-Nr.....

Schadstoffbelastung des Flusses an. Deshalb ordnet die Behörde die Verschärfung der bisherigen Schadstoffkonzentrationswerte für die von U eingeleiteten Abwässer an. U hält das für unrechtmäßig und macht geltend, es habe auf den unveränderten Fortbestand der einmal erteilten Erlaubnis vertrauen dürfen und es entstünden ihm bei der Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen erhebliche finanzielle Nachteile. Wehrt sich U zu Recht? (ausführliche Begründung!)

Die nachträgliche Anordnung der Wasserbehörde fordert die Einhaltung von Schadstoffkonzentrationswerten, die strenger als die von § 57 WHG verlangten Mindestanforderungen sind. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist einerseits zu berücksichtigen, dass U bereits „etwas ins Werk“ gesetzt hat, das auch finanziell zu Buche schlägt. Dem steht andererseits eine in sich schlüssige Neuorientierung der Gewässerbewirtschaftung gegenüber, deren Realisierung ausgeschlossen wäre, wenn der Behörde gewässerschutzrechtlich keine Möglichkeit bliebe, sie auch umzusetzen. Aus der (jederzeit) widerrufbaren Erlaubnis folgte hier immerhin die Hinauszögerung notwendiger behördlicher Kurskorrekturen um nahezu 8 Jahre. Überdies würde die Rechtsstellung des Erlaubnisinhabers in unzulässiger Weise derjenigen des Inhabers einer Bewilligung gleichen. Somit ist die Wasserbehörde befugt, nachträglich verschärfte Anforderungen an die von U eingeleiteten Stoffe zu stellen.

b) In einem abgabepflichtigen Betrieb beträgt die Schmutzwassermenge in 20xx voraussichtlich 5 Mio m³. Verunreiniger sind Cadmium (betriebl. Überwachungswert = 5 µg L⁻¹) und Nickel (betriebl. Überwachungswert = 50 µg L⁻¹). Wie hoch wird Ende 20xx die Abwassergebühr sein?

Schadstofffracht = Schmutzwassermenge x betrieblicher ÜW

= 5 x 10⁹ l x 5 x 10⁻⁶ g/l = 25000 g

Schadstoffeinheit = Schadstofffracht : Messeinheit

= 25000 g : 100 g = 250 SE x 35,79 EUR = 8948 EUR

4. Aufgabe / Immissionsschutzrecht, Genehmigung (Achtung: nur eine Aufgabe a) oder b)) !!

- a) An eine von B betriebene Schweinemast ist mittlerweile die Wohnbebauung bis auf 200 m herangerückt. Die für die Kapazitätserweiterung bei der zuständigen Behörde beantragte Genehmigung löst bei Nachbar N heftigen Protest aus. Er befürchtet eine weitere Zunahme der ohnehin schon von dem bestehenden Betrieb ausgehenden massiven Geruchsbelästigungen, die im Wesentlichen eine Folge der in mehreren offenen Gruben gesammelten Gülle sind. Nach eingehender Überprüfung erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung mit der Maßgabe, die Güllegruben abzudecken, für eine rechtzeitige Gülleabfuhr zu sorgen und mit Blick auf die Geruchsbelästigungen eine näher nicht bezeichnete geeignete Abgasreinigungsanlage zu installieren. Ungeachtet dessen bezweifelt N das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung - zu Recht? (ausführliche Begründung!

Antwort: vgl. Fall 2 Übungen zum ImmSchR

- b) Ein Recyclingunternehmen beabsichtigt die Erschließung eines neuen Geschäftsfeldes. Zukünftig sollen in einer eigenen Anlage die anfallenden Altglasmengen zu neuen Flaschen und Gläsern aufgearbeitet werden. Dem Unternehmen liegen Angebote von zwei Herstellern für Anlagen zur Glasherstellung vor. Die Anlage 1 ist für eine Kapazität von 18t Glas je Tag ausgelegt und die Anlage 2 für 26t Glas je Tag. Nach Aussage der zuständigen Umweltbehörden werden für die Entscheidung über die umweltrechtlichen Anforderungen die Kapazitätsgrenzen der jeweiligen Anlage herangezogen. Welche umweltrechtlichen Anforderungen würden sich bei der Entscheidung für Anlage 2 ergeben? Begründung!

4. BImSchV, Anh. 1, Nr. 2.8

2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von			
2.8.1		20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.8.2		100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	V	

Konsequenzen?

Eventuelle Notwendigkeit einer **UVP** prüfen!

5 Aufgabe / Chemikalien-, Gefahrstoffrecht

- a) Erläutern Sie die aktuelle Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Unternehmer-Pflichten (mit Fristen)! Wer ist von REACH unmittelbar betroffen?

Unmittelbar betroffen sind Hersteller und Importeure bei einer jährlichen Produktion oder Improt von > 1t. Ferner sind auch nachgeschaltete Anwender (downstream user) indirekt betroffen, indem sie Teil der Kommunikationskette sind.

Pflichten: Vorregistrierung (erfolgte bis 12/2008), Registrierung von Stoffen > 1000 t/a (bis Ende 2010); Stoffe in Mengen von >100 bis 1000 t/a (bis 06/2013); Ende der Registrierungsphase für Stoffe in Mengen von **1 - 100 t/a** pro H/I (bis 06/2018). Aktuell befinden wir uns in der dritten Registrierungsphase.

- b) Nennen Sie die rechtliche Grundlage des GHS! Worin besteht der Unterschied zu REACH?

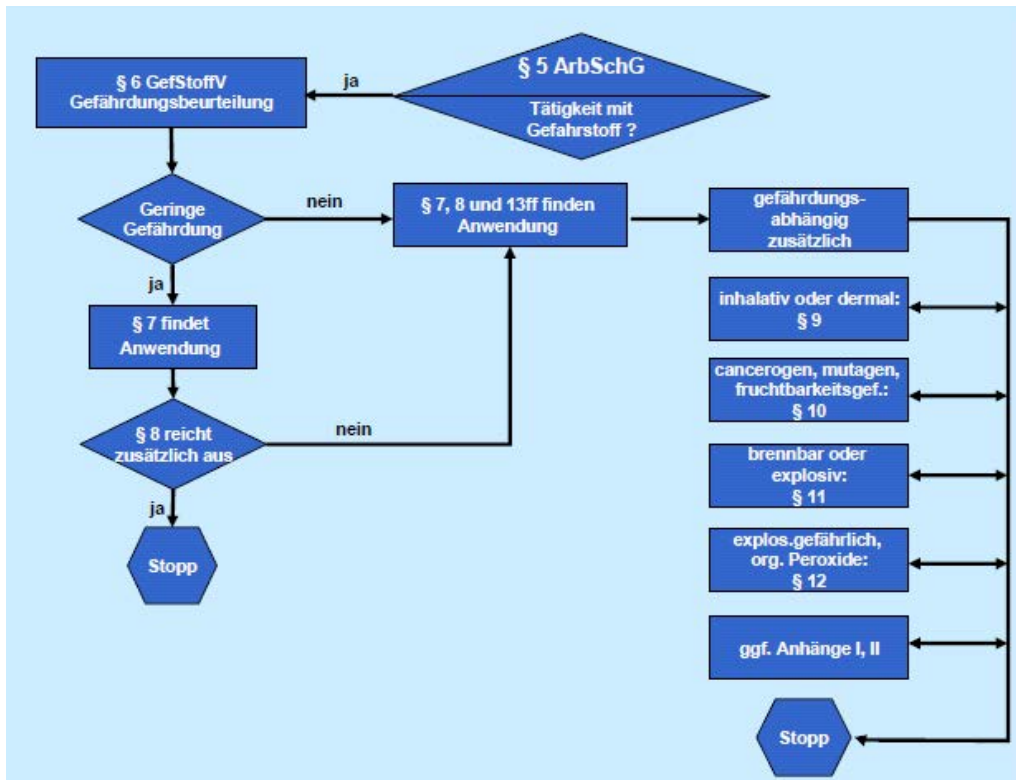
1992 wurde auf der **UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED)** ein weltweit einheitliches Einstufungs- und Kennzeichnungssystem als Ziel definiert

2003 wurde das „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) mit dem sogenannten „purple book“ erstmals vorgelegt

2008 EU: Verordnung 1272/2008 (in Kraft: 20.01.2009) - CLP-Verordnung: „Regulation of Classification, Labeling and Packaging of Substances and Mixtures“

GHS/CLP ist ein global harmonisiertes Einstufungs- und Kennzeichnungssystem; REACH ist ein europäisches Registrierungs-, Evaluations- und Zulassungssystem

c) Erläutern Sie detailliert die wesentlichen Anforderungen/Arbeitsschritte, die der Gesetzgeber von Unternehmen vor dem Einsatz eines Stoffes und/oder einer Zubereitung, die gemäß §3a ChemG als gefährlich einzustufen sind, verlangt (ggfs. Fließschema mit Erläuterungen)!



- Erstellung eines GefStoffkatasters
- Bestellung einer fachkundigen Person für den Umgang mit GefStoffen
- Sichtbarer Aushang von Betriebsanweisungen in Arbeitsplatznähe
- jährliche arbeitsplatz-bezogene Mitarbeiterunterweisung

6. Aufgabe / Umweltinformationsgesetz

Auf der Grundlage der Richtlinie 2003/4/EG wurde das UIG in der Fassung vom 22. Dez. 2004 in deutsches Recht umgesetzt. Was ist zu beachten hinsichtlich

- Informationspflichtiger Stellen?
- Umweltinformationen?
- Informationszugang?
- Ablehnungsgründe?
- Verbreitung von Umweltinformationen?

Informationspflichtige Stellen sind

die **Regierung** und **andere Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder**. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

Natürliche oder **juristische Personen des Privatrechts**, soweit sie **öffentliche Aufgaben wahrnehmen** oder **öffentliche Dienstleistungen** erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes und der Länder oder einer unter deren Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen (z.B. staatliche Hochschulen/Universitäten = Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und **Atmosphäre**, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen
2. **Faktoren** wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. **Maßnahmen** oder **Tätigkeiten**, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

Informationszugang: § 3 UIG, Jede Person (Anmerkung: auch Verbände, Parteien, Vereine ...) hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf **freien Zugang zu Umweltinformationen**, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, **ohne ein rechtliches Interesse** darlegen zu müssen.

Name.....

Matrikel-Nr.....

Ablehnungsgründe: § 8 UIG, Schutz öffentlicher Belange (Anm.: Belange der nationalen und öffentlichen Sicherheit). Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die **internationalen Beziehungen**, die **Verteidigung** oder bedeutsame **Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit**,
2. die **Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen** im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines **laufenden Gerichtsverfahrens**, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder 4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 (**Zustand von Umweltbestandteilen**) oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 (**Zustand menschlicher Gesundheit**),

ist der **Antrag abzulehnen**, es sei denn, das **öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt**.

§ 9 UIG Schutz sonstiger Belange (Anm: im Wesentlichen private Belange bzw. Datenschutz)

Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen **personenbezogene Daten** offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. **Rechte am geistigen Eigentum**, insbesondere **Urheberrechte**, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem **Steuergeheimnis** oder dem **Statistikgeheimnis** unterliegen, ist der **Antrag abzulehnen**, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Verbreitung von Umweltinformationen: aktiv und zyklisch durch den Bund bzw. die Länder, z.B. Daten zur Umwelt 2017 (UBA)



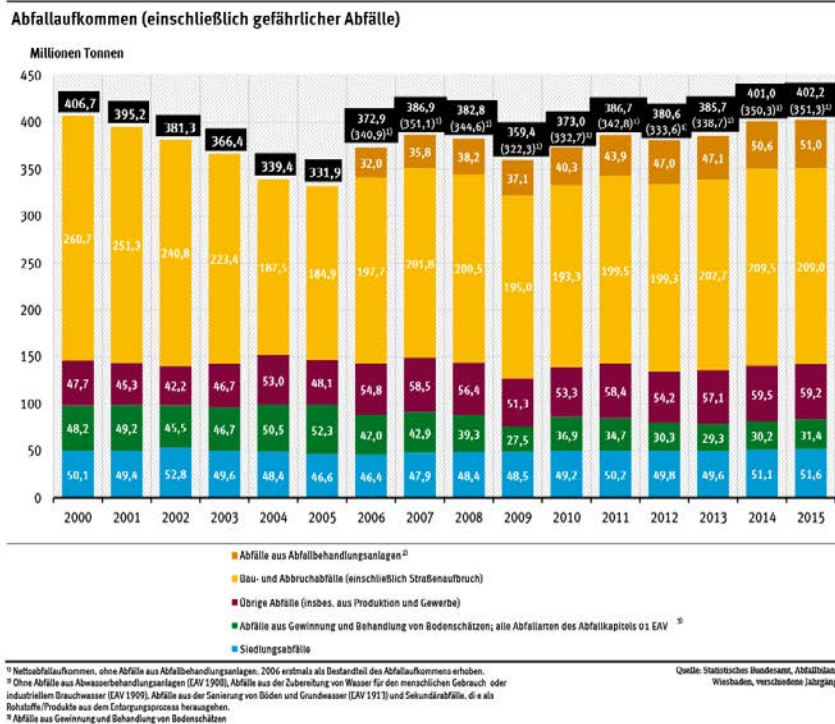
Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Modul 218800
Recht/Umweltrecht
Teilmodul Umweltrecht

Prof. Dr.
Bernd Delakowitz

7. Aufgabe / Abfallrecht

a) Wie haben sich das Abfallaufkommen in Deutschland zwischen 2005 und 2015 sowie die Verwertungsquoten bis 2015 entwickelt ?



b) Wodurch unterscheiden sich der subjektive und der objektive Abfallbegriff ?

Subjektiver Abfallbegriff: § 3 (3) KrWG

Der **Wille zur Entledigung** im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, **ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist**, oder
2. deren **ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt** oder aufgegeben wird, **ohne dass ein neuer Verwendungszweck** unmittelbar an deren Stelle tritt.

Objektiver Abfallbegriff: § 3 (4) KrWG

- Der Besitzer, Halter, Eigentümer oder sonstige Berechtigte muss sich der Sache entledigen, da diese **nicht mehr der Norm** entspricht und entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet wird

und/oder

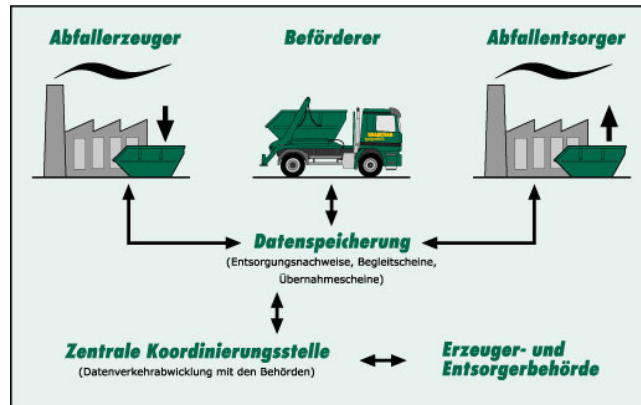
- aufgrund des **konkreten Zustandes** geeignet ist, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt (z.B. Gesundheit, Naturschutz, Gewässerschutz) zu **gefährden**. → **Zwang zur Entledigung**

c) Wodurch unterscheiden sich „Abfall“ und „Produkt“? (**Hinweis**: erweiterter Abfallbegriff in Anlehnung an §5 KrWG)

Der **erweiterte Abfallbegriff** besagt, dass der **Übergang zwischen Abfall und Wirtschaftsgut fließend** ist. Unterscheidungskriterien zwischen „Abfall“ und einem „Wirtschaftsgut / Produkt“ sind (Bsp.: **Alt-Textilien**, Textiliensammlungen... **TdU 2016**)

- die **Marktanschauung** (ein Wirtschaftsgut bzw. ein Produkt erzielt in der Regel einen positiven Marktwert, ein Abfall eher nicht, wobei fließende Übergänge bestehen),
- die **Zielausrichtung**: Ein Wirtschaftsgut/Produkt wird mit einem bestimmten Ziel bzw. für einen bestimmten Nutzen hergestellt, Abfall wird hingegen nicht zielgerichtet erzeugt, und
- die **Normkonformität**: ein Produkt, das nicht mehr der Norm entspricht (z.B. Autoreifen mit abgefahretem Profil) gilt demnach als Abfall

e) Beschreiben Sie die die lückenlose Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung und den Verbleib nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle unter Verwendung der hierfür vorgesehenen (elektronischen) Formblätter !



1. Der **Abfallerzeuger** meldet dem **Entsorger**, dass er einen gefährlichen Abfall zu entsorgen hat und vereinbart einen Termin.
2. Wenn der **Entsorgungsnachweis** bei den **Behörden** bereits **registriert** wurde, **signiert** der **Abfallerzeuger** den **Begleitschein elektronisch** mit Hilfe von Kartenlesegerät und persönlicher Signaturkarte.
3. Der **Beförderer signiert ebenfalls elektronisch** und **übernimmt** den **Abfall** (*beide Signaturen müssen vor der Abfallübernahme beim Entsorger vorliegen*).

Name.....


Matrikel-Nr.....

4. Der **Entsorger bestätigt die Abfallannahme nach der Eingangskontrolle** ebenfalls durch **elektronische Signatur**.
5. Alle **Informationen** werden **an die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)** weitergeleitet. Die ZKS erhält aus dem elektronischen Begleitschein die erforderlichen Informationen und **gibt** diese den **zuständigen Behörden** weiter. **Allen Beteiligten** - Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorger und Behörden - **liegen nun alle relevanten Informationen** jederzeit abrufbereit vor.
6. Der **Vorgang** damit **abgeschlossen**.

Maximal erreichbare Punktzahl: 100

Bestanden: > 39 Punkte

Bearbeitungsdauer:

	Hochschule Zittau/Görlitz <small>UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES</small>	Modul 218800 Recht/Umweltrecht Teilmodul Umweltrecht	Prof. Dr. Bernd Delakowitz
---	---	---	---------------------------------------